



# NEWSLETTER

Anwaltskanzlei Schweizer & Burkert



Info-Ausgabe

Neues und Wissenswertes aus der Rechtsprechung

Seite 1

## Ein neues Gesetz schützt Ihre Geschäftsgeheimnisse. Wir informieren sie zu den wesentlichen Neuerungen.

Bislang war der Schutz des betrieblichen Know-hows schwierig. Know-how versteht sich als der Oberbegriff für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Das am 26.04. 2019 in Kraft getretene Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) soll den Unternehmen eine Eindämmung von Wirtschaftsspionage bieten.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen war im wesentlichen in den §§ 17 ff des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verankert. Diese §§ sind nun aufgehoben. Inhaber von Geschäftsgeheimnissen konnten sich bislang nur in begrenztem Umfang gegen rechtswidrigen Erwerb und rechtswidrige Nutzung wehren, das ändert sich durch das neue Gesetz. Neben Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft können nun insbesondere auch Ansprüche auf Vernichtung, Herausgabe sowie Rückruf durchgesetzt werden.

Geschäftsgeheimnisse werden nunmehr neben Marken und Patenten zu einem weiteren Immaterialgüterrecht. Dabei ist jedoch entscheidend, was eigentlich als Geschäftsgeheimnis zu werten ist. § 2 Nr. 1 GeschGehG gibt hierzu eine Legaldefinition. Danach gelten als Geschäftsgeheimnisse solche Informationen, die gleichzeitig...

- nicht allgemein bekannt, nicht ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind,
- von ihrem rechtmäßigen Inhaber durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden,
- ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besitzen.

## SCHÜTZEN SIE DAS KNOW-HOW IHRES BETRIEBS



Diese Definition bedeutet für den rechtmäßigen Inhaber, dass er angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen muss, um sein Know-how zu schützen. Diese Schutzmaßnahmen müssen sich darüber hinaus auch nachweisen lassen. Geschäftsgeheimnisse sind nach der neuen Rechtslage damit nur noch dann geschützt, wenn der Unternehmer darlegen und beweisen kann, dass

er vertrauliche Informationen angemessen geschützt hat.

Damit hat der Geschäftsführer nunmehr die Pflicht, ein angemessenes „Geschäftsgeheimnis-Management“ zu entwickeln, indem sensible Informationen identifiziert, bewertet und technisch oder organisatorisch ausreichend geschützt werden.

Ein Unternehmen benötigt also zukünftig ein Geheimnisverzeichnis und ein Geheimniskonzept. So wie wir bereits den Produktsicherheitsbeauftragten, Qualitätssicherungsbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten kennen, können wir wohl jetzt vom Geheimnisschutzbeauftragten sprechen. Unternehmen, die bereits nach der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechende Maßnahmen ergriffen haben, sind hier deutlich im Vorteil.

## PASSEN SIE IHR VERHALTEN DEM NEUEN GESETZ AN!

Was eine „angemessene“ Maßnahme ist, obliegt auch künftig weiter der Entscheidungsbefugnis der Gerichte. Natürlich gilt der Grundsatz, je wichtiger ein Geschäftsgeheimnis für ein Unternehmen ist, desto höher sind die Anforderungen an seinen Schutz. Eine Kennzeichnung als „vertraulich“ kann somit für ein wichtiges Geschäftsgeheimnis sicherlich keine angemessene Schutzmaßnahme sein. Der Schwerpunkt wird auf der IT-Sicherheit liegen, daneben sollten Schulungen der Mitarbeiter zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen und natürlich vertragliche Regelungen sowie eine ausführliche Dokumentation nicht fehlen.





**Auf den Punkt gebracht:  
Ohne Schutzmaßnahme – kein Geheimnis.**



Vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen (Non Disclosure Agreements – NDA) sind grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um internes Know-how zu schützen. Grundlegend ist dabei, den Schutzgegenstand so genau als möglich einzugrenzen. Von der Verwendung sogenannter „general-purpose“ NDA ist abzuraten, vielmehr sollte der Schutzgegenstand und der Schutzzumfang möglichst genau beschrieben werden. Außerdem sollten vom Vertragspartner konkrete Schutzmaßnahmen verlangt werden.

Beispiele für Geschäftsgeheimnisse, an denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht:

- Rezepturen
- Kundendaten
- Businesspläne
- Technologisches Wissen
- Spezifikationen
- Herstellungsprozesse
- Lieferantendaten

## **BEI ZUWIDERHANDLUNGEN: ENERGISCH EINGREIFEN!**

Außerdem sollte mit Sanktionen nicht gespart werden, denn Vertragsverletzungen sollten für den, der die Geschäftsgeheimnisse verletzt auch schmerzhaft sein. So haben sich Vertragsstrafen oder Kündigungsrechte bewehrt. In diesem Kontext taucht auch die Frage auf, ob eine Vertragsstrafe verschuldensabhängig sein muss oder ob diese auch verschuldensunabhängig sein kann.

In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob Vertraulichkeitsvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungsklauseln in (Arbeits-)Verträgen, die bis dato ohne Vertragsstrafenandrohungsklauseln ausgekommen sind, bei Verstößen eine angemessene Schutzmaßnahme ist. Bestehende Verträge sollten hierauf in jedem Fall überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

## DAS NEUE GESCHGEG: DIE RICHTIGEN MASSNAHMEN EINSETZEN!

Die Palette technischer und organisatorischer Maßnahmen ist umfangreich und umfasst zum Teil Vorkehrungen, die bereits aus dem Datenschutzbereich und der IT-Sicherheit bekannt sind. Dazu können u.a. zählen Schutzmaßnahmen auf dem Firmengelände, Sicherheitsdienste, Alarm- oder Videoanlagen oder Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Bereichen innerhalb des Betriebs. Informationen, die in digitaler Form gespeichert sind, sollten durch Zugangssperren geschützt werden. Eine große Rolle spielt die Dokumentation aller Maßnahmen, die zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ergriffen werden.



Die Neuregelungen des Gesetzes betreffen jedoch nicht nur das Verhältnis zu Vertragspartnern, sondern auch das Verhältnis zwischen Unternehmen und ihren Mitarbeitern.

So müssen Arbeitgeber nunmehr neue Mitarbeiter darauf hinweisen, dass sie keine Geschäftsgeheimnisse ihres ehemaligen Arbeitgebers „mitbringen“ und diese erst recht nicht nutzen dürfen, so etwa Lieferantenverträge, Kundenlisten, Konstruktionspläne etc.. Unterbleibt diese Aufklärung, kann es für den neuen Arbeitgeber extrem unangenehm werden, denn nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz ist für die sogenannte „Geheimnishehlerei“ kein Vorsatz mehr erforderlich, es reicht bereits das Wissen oder Wissen-Müssen für die Haftung des Unternehmens aus.

**Neue Mitarbeiter  
aufklären, um Verstöße  
zu vermeiden**



Allerdings darf erworbenes Erfahrungswissen, sozusagen das Wissen, das im Kopf vorhanden ist und öffentlich zugängliche Informationen weiter verwendet werden. Eine entsprechende Dokumentation der Belehrung oder eine Klausel im Arbeitsvertrag ist dringend zu empfehlen.

## VERTRÄGE ÜBERPRÜFEN UND OPTIMIEREN

Weiter müssen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses angemessene und geeignete Maßnahmen vorgenommen werden, damit der Arbeitgeber sich auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen berufen und den Verlust verhindern kann. Hier kommen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsklauseln in Arbeitsverträgen, Einführung von Richtlinien für die Informationssicherheit, Hinweise, dass die Mitarbeiter die fortwirkende Geheimhaltungspflicht zu beachten haben und dass Dokumente und Datenträger beim Ausscheiden zurückzugeben sind. Es ist wichtig, Beschäftigte für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu sensibilisieren.

Bestehende Arbeitsverträge sollten darauf hin überprüft werden, ob sie die Geheimhaltungspflichten hinreichend definieren. Allgemeine Klauseln, die den Arbeitnehmer lediglich dazu verpflichten, über sämtliche betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren gelten nicht als wasserdicht.



## SCHNELLES HANDELN IST UNERLÄSSLICH

Da es keine Übergangsfrist gibt, müssen Unternehmen dringend handeln, wenn sie ihre Geschäftsgeheimnisse weiterhin schützen wollen. Keine oder zu wenige Schutzmaßnahmen haben zur Folge, dass der Unternehmer nicht mehr länger Inhaber der Information ist. Zudem droht eine erhebliche Haftungsgefahr für Geschäftsführer.

Vor Gericht kann bei Zuwiderhandlungen ein Ordnungsgeld i.H.v. bis zu 100.000 EURO oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angeordnet werden. Sie sollten daher schnellstens aktiv werden und die neuen Schutzmaßnahmen unverzüglich umsetzen und sie in jedem Fall auch so zu dokumentieren, dass sie im Gerichtsfall darlegungs- und beweisfähig wären.

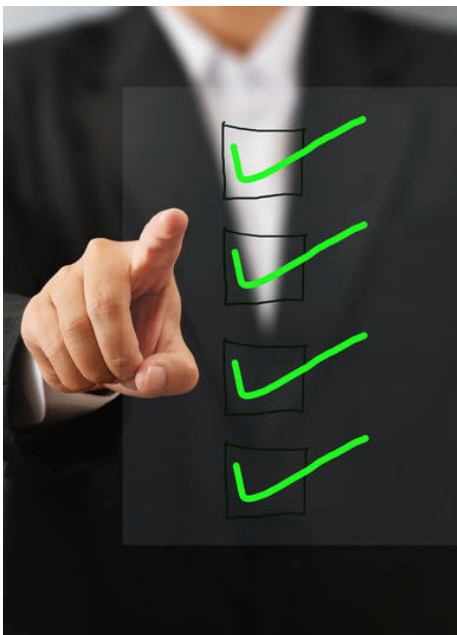


## UNSER PRAXISTIPP:

Machen Sie eine Bestandsaufnahme: Wo im Unternehmen gibt es welche Art von Geschäftsgeheimnissen und wer hat damit welchen Umgang? Der nächste Schritt wäre dann: Wie können diese Geschäftsgeheimnisse angemessen geschützt werden? Benennen Sie dazu vielleicht sogar intern eine Person, die für den Schutz geheimen Know-hows verantwortlich zeichnet.

Hierzu gibt es die ISO 27001, sowie die VDA-Empfehlung „Integraler Informationsschutz mit IT-Sicherheit“, die man im Rahmen der Etablierung eines effizienten Geheimnisschutz-Systems heranziehen kann.

Schulen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig im Handling mit Geschäftsgeheimnissen, machen Sie deutlich, wie wichtig der Geheimnisschutz ist und weisen Sie auch auf die Konsequenzen hin, die entstehen, wenn unrechtmäßig erworbene Geschäftsgeheimnisse verwendet werden oder wenn gegen Geschäftsgeheimnisse



Eine weitere im Geschäftsgeheimnisgesetz enthaltene Neuregelung ist die Zulässigkeit des sogenannten „Reverse Engineering“. Bei diesen „Rückwärtsanalysen“ durch Beobachten, Testen, Auseinandernehmen und Rückbau eines legal erworbenen Produkts werden Rückschlüsse auf das darin enthaltene Know-how gezogen. Bisher war dieses „Reverse Engineering“ in Deutschland nach dem UWG unlauter, dagegen ist es in Staaten wie in den USA schon länger zulässig. Von daher bleibt den Unternehmen im Einzelfall zu raten, dieses „Reverse Engineering“ im Rahmen einer NDA auszuschließen.

- Von den wichtigen drei Säulen des Geheimnisschutzes...
- Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Lieferanten und sonstigen Dritten...
- Arbeitsrechtliche Regelungen mit Mitarbeitern... sowie
- Technisch-organisatorische Maßnahmen...

...kann Sie die Kanzlei Schweizer & Burkert PartGmbH in gewohnt kompetenter Art und Weise rechtlich unterstützen, sei es bei der Neufassung einer NDA nach dem neuen Geschäftsgeheimnisgesetz oder auch bei der Anpassung bestehender NDA`s an dieses Gesetz.

Zögern Sie nicht, uns zu diesem aktuell, doch sehr wichtigen Thema zu kontaktieren.

Ihre Kanzlei Schweizer & Burkert PartGmbH.



Fotografisch: Mit freundlicher Genehmigung von <https://de.123rf.com> und [www.pixabay.com](http://www.pixabay.com) (Seiten 2 + 5)